Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 12. Sitzung (18.12.1925)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 64 (71) a.

Beilage zur Niederschrift über die 21. Sitzung vom 18. Februar 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

die **Anträge der Abg. Scheel u. Gen.,**

a) **Beschaffung langfristiger Kredite für Industrie, Handel und Gewerbe** (Drucks. Nr. 64),

b) **Gewährung langfristiger Kredite an die Landwirtschaft** (Drucks. Nr. 71).

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

Der Haushaltsausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

1. beschließen, die Regierung zu ersuchen, zu prüfen, wie für Industrie, Handel und Gewerbe und die Landwirtschaft langfristige Kredite beschafft werden können, und eventuell dem Landtag Vorschläge zu machen,
2. die genannten Anträge der Abg. Scheel und Gen. durch die Beschlußfassung zu Ziffer 1 für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 16. Februar 1926.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Föhr.

№ 65.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme einer Anleihe

zur Beratung und Entschließung vorzulegen. Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1925.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk.

Der Finanzminister
Dr. Köhler.

Entwurf

Gesetz

über die Aufnahme einer Anleihe.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums für Rechnung der Amortisationskasse einen Betrag bis zu 46 200 000 RM. durch Aufnahme einer Anleihe aufzubringen und für wirtschaftliche Unternehmungen des des Staates zu verwenden.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere mit der Festsetzung des Zinsensatzes und der sonstigen näheren Anleihebedingungen, wird das Finanzministerium beauftragt.

Begründung.

Das Erträgnis der Anleihe soll vollständig und ausschließlich werbenden Anlagen des Staates zugeführt werden. Nähere Auskunft über die Einzelheiten wird die Regierung mündlich im Haushaltsausschuß geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 65 a.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme einer Anleihe (Drucks. Nr. 65).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,
2. für die zweite Beratung von der Frist des § 40 der Verfassung absehen,
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, 18. Dezember 1925.

Der **Vorsitzende** zugleich als **Berichterstatter:**

Marum.

№ 66.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Präsident Dr. Paul bestellt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1925.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Finanzminister

Dr. Köhler.

Entwurf

Gesetz

über die Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Grundkapital der Badischen Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft — Badenwerk — soll von 18 000 000 RM. auf 21 000 000 RM. erhöht werden. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die neuen Aktien im Nennbetrag von 3 000 000 RM. für das Land Baden zu übernehmen.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Minister der Finanzen beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Das Aktienkapital des Badenwerks betrug bei der Gründung 30 Millionen Papiermark, es wurde im Dezember 1921 auf 100, im Dezember 1922 auf 600 Millionen Papiermark erhöht (s. die Gesetze vom 1. Juli und 16. Dezember 1921, G.V.Bl. S. 154 und 539, und vom 14. Dezember 1922, G.V.Bl. S. 955). In der Eröffnungsbilanz in Reichsmark vom 1. April 1924 wurde das Aktienkapital auf 18 Millionen Reichsmark festgesetzt.

Die jetzt geplante Kapitalserhöhung soll es dem Badenwerk ermöglichen, sich an der Aktiengesellschaft, die das Rheinkraftwerk Ryburg-Schwörstadt bauen und betreiben soll, zu beteiligen.

Nach jahrelangen Verhandlungen hat die badisch-schweizerische Kommission für den Ausbau des Rheins zwischen Basel und Bodensee im Benehmen mit den Bewerbern, den Kraftübertragungswerken Rheinfelden und der Motor-Columbus A. G. in Baden (Schweiz) den Entwurf eines Verleihungs- und Genehmigungsbescheids für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Niederschwörstadt ausgearbeitet.

Das badische Verleihungsverfahren ist bei dem Bezirksamt Säckingen anhängig. Die Gründung einer Aktiengesellschaft, die den Bau und Betrieb des Werks übernehmen soll, steht unmittelbar bevor; im nächsten Frühjahr soll mit dem Bau begonnen werden.

In Artikel 20 des Entwurfs ist vorgesehen, daß den beiden Uferstaaten, Baden und dem Kanton Aargau, Gelegenheit zu geben ist, sich an dem Unternehmen spätestens bei der Zeichnung des Aktienkapitals bis zu je 25 % direkt oder indirekt zu beteiligen.

Von diesem Rechte, daß sich das Land — unmittelbar oder mittelbar — an diesem größten und wirtschaftlichsten Oberrheinwerk beteiligen kann, wird Gebrauch zu machen sein. Die Vorverhandlungen über die Gründung der A. G. haben bisher zu folgendem Ergebnis geführt:

Als Gründer treten auf: auf badischer Seite das Badenwerk und die Kraftübertragungswerke Rheinfelden, auf schweizerischer Seite die nordostschweizerischen Kraftwerke (N.O.K.) und Motor-Columbus mit je 25 %. Die N.O.K. sind im Besitze mehrerer schweizer Kantone und befassen sich, wie das Badenwerk, sowohl mit Stromerzeugung als auch mit der Überlandversorgung. Die zu gründende Aktiengesellschaft stellt also ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen dar, bei dem die öffentliche Hand mit 50 % beteiligt ist, wobei zu bemerken ist, daß Badenwerk und N.O.K. bei der

Gleichartigkeit ihrer Aufgaben im wesentlichen dieselben und der Schweiz, indem je 50 % der Beteiligung auf Interessen haben. Des weiteren besteht, wenigstens vorerst, ein paritätisches Verhältnis zwischen Baden badische und schweizer Unternehmen entfällt. Nachdem ein Übergewicht der öffentlichen Hand an dem grundsätzlichen Widerspruch der Bewerber und der Schweiz gescheitert ist, scheint mir dieses erst in den Schlußverhandlungen erreichte zweifache Gleichgewicht der Stimmen für die badischen Interessen günstig zu sein, da die Parteien auf eine sachliche Verständigung, die die Interessen aller berücksichtigt, angewiesen sind.

Es könnte in Frage kommen, ob der Staat selbst sich an der Gründung beteiligt oder sich durch das Badenwerk vertreten läßt. In der Wirkung kommen beide Lösungen auf dasselbe heraus, praktische Gründe sprechen jedoch für die letztere Lösung. Die aus der Beteiligung erwachsenden Geschäfte (namentlich die Wegleitung und der Vertrieb des anfallenden elektrischen Stromes) müßten ja doch dem Badenwerk überlassen werden; die Zwischenschaltung des Staates würde die Abwicklung des Geschäfts lediglich e schweren. Dazu kommt, daß auch schweizerischerse nicht der Kanton Aargau, sondern die N.O.K. sich b teiligen.

Nun soll aber das Badenwerk sich zwar als Gründ mit 25 % beteiligen, es soll jedoch einen Teil d Aktienbesitzes an die deutsche Reichsbahngesellsch zum Zwecke der Elektrifizierung der badischen Bahn unter entsprechender Abwälzung seiner Gründerve pflichtungen alsbald abtreten.

Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft, die ihr Siß in der Schweiz haben wird, soll 30 Millionen betragen. Da von dem dem Lande vorbehaltenen Vie tel (= 6 Millionen RM.) ein Teil der deutschen Reich bahngesellschaft überlassen werden soll, wird eine E höhung des Aktienkapitals des Badenwerks um 3 Mi lionen RM. für genügend angesehen.

Wegen des vom Lande aufzunehmenden Anlehen aus dem auch diese 3 Millionen gedeckt werden sollen wird dem Landtag eine besondere Vorlage zugehen

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 66 a.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung (Drucks. Nr. 66).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,
2. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, 18. Dezember 1925.

Der **Vorsitzende** zugleich als **Berichterstatter:**

Marum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 67.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten

zur Beratung und Entschließung vorzulegen. Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Kirchgäßner bestellt.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1925.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk

Der Finanzminister
Dr. Köhler

Entwurf.

Gesetz

(Vom ... Dezember 1925)

über

die Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ... Dezember 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Beamten, Angestellten, Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen der badischen Staatsverwaltung eine einmalige Beihilfe nach den gleichen Grundsätzen und in dem gleichen Umfang zu bezahlen, wie sie die Reichsbeamten erhalten.

Begründung.

Nach einem unterm 15. Dezember 1925 vom Reichstag angenommenen Antrag der bayerischen Volkspartei soll den Beamten usw. der unteren Besoldungsgruppen des Reiches eine Weihnachtsbeihilfe bezahlt werden. Diese soll betragen: bei den Beamten, Angestellten, Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen der Gruppen I—IV ein Viertel, bei den Beamten usw. der Gruppen V und VI ein Fünftel der Dezemberbezüge, mindestens aber für den Ledigen 30 RM., bei den Empfängern eines Frauenzuschlags 40 RM., bei den Empfängern von Kinderzuschlägen für jedes Kind mindestens 5 RM und bei den Vollwaisen insgesamt mindestens 10 RM. Die Gewährung einmaliger Zulagen fördert zwar die Frage der Angleichung der Beamtenbezüge an die Kaufkraft des Geldes in keiner Weise und ist deshalb an sich äußerst unerwünscht. Nachdem aber das Reich auf diesem Wege vorangegangen ist, wird für das Land Baden nichts übrig bleiben, als dem Vorgehen des Reiches zu folgen.

Zur Bewilligung der Beihilfe ist die Genehmigung des Landtags erforderlich, da der Artikel 5 des Finanzgesetzes vom 8. August 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224 — sich nur auf die Regelung des Teuerungszuschlags — § 16 des Besoldungsgesetzes einschließlich der örtlichen Sonderzuschläge bezieht, während es sich hier um eine einmalige, abweichend von § 16 des Besoldungsgesetzes zu gewährende Sonderzulage handelt. Da die Einzelheiten zur Ausführung dieser einmaligen Zahlung noch nicht bekannt sind, empfiehlt es sich, die Ermächtigung zur Zahlungsleistung in der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Form zu erteilen. Der Aufwand für die Beihilfe wird sich, soweit jetzt schon übersehen werden kann, auf rund 770 000 RM. belaufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 67a.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten (Drucks. Nr. 67),

Berichterstatter Abg. Büchner

Der Haushaltsausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen mit der Maßgabe, daß dem einzigen Artikel als zweiter Absatz beigefügt wird: „Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.",
2. für die zweite Beratung des Gesetzentwurfes von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1925.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Büchner.

№ 68.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Antrag.

Kraftfahrzeugsteuer.

Die Unterzeichneten beantragen,

der Landtag wolle die Regierung ersuchen, aus Anlaß der bevorstehenden Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer in das badische Steuerverteilungsgesetz (Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 4. August 1921, G.V.Bl. S. 244, mit vielen Änderungen) eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Gemeinden und Kreise an dem Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer, das dem Lande nach § 45 des Finanzausgleichgesetzes in voller Höhe abzüglich 4 v. H. Verwaltungskosten zufließt, zur teilweisen Deckung ihres Straßen- und Wegeunterhaltungsaufwandes mit der Hälfte des durch das Reich überwiesenen Betrags unmittelbar beteiligt werden.

Damit der Verteilungsschlüssel nicht alljährlich umständlich gesucht werden muß, wird beantragt, von der zu bildenden Gemeinden- und Kreismasse

⅔ an die Gemeinden und
⅓ an die Kreisverbände

in der Weise zu verteilen, daß 50 v. H. nach der Bevölkerungszahl und 50 v. H. nach dem Gebietsumfang verteilt werden.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1925.

Gündert. Bauer. Brixner. Haas. Dr. Mattes. Obkircher. Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 69.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Antrag des Staatsministeriums auf Vorwegbewilligung von Ausgaben für Bauunterhaltungsarbeiten für das Rechnungsjahr 1926.

Berichterstatter Abg. Seubert.

Der Landtag wolle beschließen:

A. Die Regierung wird ermächtigt,

1. die Bezirksbauämter anzuweisen, an den ihrer baulichen Verwaltung unterstellten staatlichen Gebäuden sofort, ohne weitere Krediteröffnung abzuwarten, diejenigen Bauunterhaltungsarbeiten zur Ausführung bringen zu lassen, von denen anzunehmen ist, daß sie nach dem Grad ihrer Dringlichkeit im nächsten Bauunterhaltungsvoranschlag genehmigt werden. Die Kosten für diese als Notstandsarbeiten auszuführenden Bauunterhaltungsarbeiten dürfen bis zu 50 % des für jedes einzelne Gebäude in den Jahren 1924 und 1925 bewilligten Bauunterhaltungskredites betragen,
2. größere Herstellungen bis zum Betrage von 300 000 RM., deren Ausführung jetzt sofort erfolgen kann, vorzunehmen,
3. die Anweisung der erwachsenden Rechnungen einstweilen vorschüßlich auf die im Staatsvoranschlag 1926/27 zu bewilligenden Bauunterhaltungsmittel vorzunehmen.

B. Ziffer 1 des Antrags der Abg. von Au u. Gen., **Maßnahmen gegen die zunehmende Arbeitslosigkeit im Baugewerbe,** (Drucks. Nr. 55) wird durch die Beschlußfassung zu A für erledigt erklärt.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1925.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Seubert.

№ 70.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Antrag.

Änderung des Straßengesetzes.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, einen Entwurf zu einer den heutigen Verkehrsverhältnissen angepaßten Änderung des Straßengesetzes vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1925.

Bachner. Amann. Eggler. Schneider. Weißhaupt.